



Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/4536

Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70, 24105 Kiel

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
Herrn Christian Dirschauer, MdL

im Hause

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: L 20 – 52/20

Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in:

Dr. Sonja Riedinger

Telefon (0431) 988-1104

Telefax (0431) 988-1250

sonja.riedinger@landtag.ltsh.de

4. März 2025

## Einsicht in Akten der Landesregierung

### Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung

Sehr geehrter Herr Dirschauer,

in der 87. Sitzung des Finanzausschusses am 20. Februar 2024 wurde der Wissenschaftliche Dienst gebeten, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus sich zu Recht geweigert hat, dem Ausschuss die im vertraulichen Umdruck 20/4312 genannten „Antragsunterlagen“ zu übersenden.

Dem kommen wir gerne nach und nehmen wie folgt Stellung:

#### 1.

Hintergrund der Fragestellung ist die Auswahlentscheidung betreffend konkurrierende Anträge auf Projektträgerschaft der Aktion „Frau & Beruf“ im Landesprogramm Arbeit für den Bewilligungszeitraum 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2026. Die Landesregierung hat den Auswahlvermerk nebst Anlagen, nicht jedoch die ursprünglichen Antragsunterlagen der Bewerber um die Projektträgerschaft übersandt. Zur Begründung wird auf Art. 29 Abs. 3 Landesverfassung (LV) und den Schutz der Funktionsfähigkeit und der Eigenverantwortung der Landesregierung verwiesen.

Die Übersendung erfolgte im Nachgang zur Kenntnisnahme des Umdrucks 20/3821 in der 73. Sitzung des Finanzausschusses am 7. November 2024 auf Bitte der Abgeordneten Birgit Herdejürgen um eine Information zum Auswahlergebnis der Trägerschaft der Aktion „Frau & Beruf“.

## 2.

Gemäß Art. 29 Abs. 1 Satz 1 LV hat die Landesregierung Fragen einzelner Abgeordneter in den Ausschüssen des Landtages nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Zudem hat die Landesregierung jeder oder jedem Abgeordneten gem. Art. 29 Abs. 2 Satz 1 LV Auskünfte zu erteilen. Auch die Auskunftserteilung muss gem. Art. 29 Abs. 2 Satz 3 LV unverzüglich und vollständig erfolgen. Das Frage- und Auskunftsrecht der Abgeordneten zielt ab auf eine Antwort der Landesregierung und damit eine Aufbereitung durch diese, mithin auf eine Fremdinformation.<sup>1</sup>

Vollständig ist eine Antwort oder Auskunft i. S. d. Art. 29 Abs. 1 und 2 LV, wenn alle Informationen, über die die Landesregierung verfügt oder mit zumutbarem Aufwand verfügen könnte, lückenlos mitgeteilt werden.<sup>2</sup> Die Art und Weise der Darstellung bleibt jedoch der Landesregierung überlassen. Wörtliche Wiedergaben aus Akten oder die Überlassung von Kopien aus Akten der Landesregierung können über das Frage- und Auskunftsrecht der Abgeordneten aus Art. 29 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 LV nicht erzwungen werden.<sup>3</sup> Dies folgt auch aus der Systematik der Landesverfassung, die die Möglichkeit der Selbstinformation durch Aktenvorlagebegehren in Art. 29 Abs. 2 Satz 2 LV eigenständig regelt und an ein Quorum knüpft (hierzu näher unter 3.).

Ob die Landesregierung im Rahmen einer Antwort oder einer Auskunft gem. Art. 29 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 LV dem Landtag oder seinen Ausschüssen entsprechende Kopien überlassen möchte, steht also in ihrem Ermessen. Insofern ist zunächst festzustellen, dass die Landesregierung auf die Frage der Abgeordneten Herdejürgen zum Auswahlergebnis der Trägerschaft der Aktion „Frau & Beruf“ verfassungsrechtlich nicht verpflichtet war, Kopien aus Akten zur Verfügung zu stellen. Soweit sie dies

---

<sup>1</sup> Riedinger, in: Becker/Brüning/Ewer/Schliesky, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, 2021, Art. 29 RN 1.

<sup>2</sup> Vgl. nur Verfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 25. Januar 2024, Az.: 6/22, RN 51 – zit. nach juris.

<sup>3</sup> Riedinger, in: Becker/Brüning/Ewer/Schliesky, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, 2021, Art. 29 RN 11; Edinger, in: Brocker/Droege/Jutzi, Verfassung für Rheinland-Pfalz, 2014, Art. 89a RN 13, zur vergleichbaren Rechtslage in Rheinland-Pfalz; vgl. auch Schliesky, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Aufl. 2024, Art. 43 RN 33.

gleichwohl getan hat, entsprach dies ihrem Ermessen hinsichtlich der Art und Weise der Beantwortung der an sie adressierten Frage.

### 3.

Soweit es um die Vorlage bzw. Überlassung von Akten durch die Landesregierung geht, ist Art. 29 Abs. 2 Satz 2 LV einschlägig.<sup>4</sup> Zur Vorlage von Akten ist die Landesregierung gem. Art. 29 Abs. 2 Satz 2 LV dann verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder des Landtages oder eines Landtagsausschusses es verlangt.

Daher soll weiter untersucht werden, ob die Landesregierung im Falle eines Aktenvorlagebegehrens nach Art. 29 Abs. 2 Satz 2 LV berechtigt wäre, die Vorlage der hier in Frage stehenden Antragsunterlagen unter Berufung auf die Ablehnungsgründe aus Art. 29 Abs. 3 LV zu verweigern.

Die Landesregierung beruft sich insoweit auf die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Landesregierung nach Art. 29 Abs. 3 Satz 1 LV. Art. 29 Abs. 3 Satz 1 LV knüpft dabei an die vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundsätze zum Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung an.<sup>5</sup> Das Bundesverfassungsgericht führte in Auslegung des Art. 29 Abs. 3 Satz 1 LV hierzu aus, die Verantwortung der Regierung gegenüber Parlament und Volk setze notwendigerweise einen „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ voraus, der einen auch von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich einschlieÙe. Dazu gehöre z. B. die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollziehe.<sup>6</sup> Eine Pflicht der Regierung, parlamentarischen Informationswünschen zu entsprechen, bestehe danach in der Regel nicht, wenn die Information zu einem Mitregieren Dritter bei Entscheidungen führen könne, die in der alleinigen Kompetenz der Regierung lägen.<sup>7</sup> Diese Möglichkeit bestehe bei Informationen aus dem Bereich der Vorbereitung von Regierungsentscheidungen regelmäßig, solange die Entscheidung noch nicht getroffen sei.<sup>8</sup> Daher erstreckt sich nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts

---

<sup>4</sup> Die Verpflichtung zur Vorlage von Akten durch die Landesregierung besteht auch in Bezug auf den Petitionsausschuss (Art. 25 Abs. 2 Satz 1 LV) und in Bezug auf Untersuchungsausschüsse (Art. 24 Abs. 4 Satz 1 LV). Hierauf ist im Rahmen der konkret zu klärenden Fragestellung jedoch nicht näher einzugehen.

<sup>5</sup> BVerfGE 110, 199, 214, zur Auslegung des Art. 29 LV im Rahmen eines Organstreitverfahrens, das vor Einrichtung des Landesverfassungsgerichts als Verfassungsverstreit innerhalb eines Landes (Art. 99 GG, § 13 Nr. 10 BVerfGG) vor dem Bundesverfassungsgericht geführt wurde.

<sup>6</sup> BVerfGE 110, 199, 214.

<sup>7</sup> BVerfGE 110, 199, 214 f.; vgl. auch BVerfGE 124, 78, 120 f.; 137, 185, 234; 143, 101, 137; 147, 50, 139.

<sup>8</sup> BVerfGE 110, 199, 214 f.; 143, 101, 137.

die Kontrollkompetenz des Parlaments grundsätzlich nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge.<sup>9</sup>

Da die Auswahlentscheidung bezüglich der Projektträgerschaft der Aktion „Frau & Beruf“ gefallen ist, handelt es sich vorliegend – soweit ersichtlich – um einen abgeschlossenen Vorgang. **Die Ausübung der Kontrollkompetenz des Parlaments kommt also grundsätzlich in Betracht.**

Auch bei abgeschlossenen Vorgängen sind zwar Fälle möglich, in denen die Regierung nicht verpflichtet ist, Tatsachen aus dem Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung mitzuteilen.<sup>10</sup> Einengende Vorwirkungen, die die Regierung in ihrer selbständigen Funktion beeinträchtigen, sollen dadurch ausgeschlossen werden.<sup>11</sup> Ob die Vorlage von Akten die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Regierung in diesem Sinne beeinträchtigen würde, lässt sich nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls feststellen.<sup>12</sup> Bei abgeschlossenen Vorgängen steht nicht mehr die Entscheidungsautonomie der Regierung im Vordergrund, sondern vor allem die Freiheit und Offenheit der Willensbildung innerhalb der Regierung.<sup>13</sup> Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind unter diesem Aspekt „Informationen aus dem Bereich der Vorbereitung von Regierungsentscheidungen, die Aufschluss über den Prozess der Willensbildung geben, umso schutzwürdiger, je näher sie der gubernativen Entscheidung stehen“. <sup>14</sup> Ein „funktionsverträgliches Maß“ der parlamentarischen Kontrolle der Regierung ist zu ermitteln.<sup>15</sup>

Vorliegend geht es um Antragsunterlagen, also Unterlagen, die der Regierungsentscheidung vorgelagert sind. Eine besondere Nähe zur gubernativen Entscheidung besteht jedoch nicht. Vielmehr geht es um die von den Bewerbern auf die Projektträgerschaft der Aktion „Frau & Beruf“ eingereichten Unterlagen und damit die Unterlagen, die am weitesten von der Auswahlentscheidung entfernt sind. Es ist nicht zu erkennen, wie hieraus Rückschlüsse auf die Willensbildung innerhalb der Landesregierung abgeleitet werden könnten. Diese können sich erst aus dem nachfolgenden Verfahren mit Bewertungsmatrizen, darauf bezogenem Schriftwechsel und letztlich einem Auswahlvermerk ergeben. Wie die Freiheit und Offenheit der Willensbildung innerhalb der Regierung beeinträchtigt werden könnte, ist nicht ersichtlich. Die

---

<sup>9</sup> BVerfGE 67, 100, 139; 110, 199, 215; 143, 101, 137.

<sup>10</sup> BVerfGE 110, 199, 216; 143, 101, 137 f.; 146, 1, 42; 147, 50, 140.

<sup>11</sup> BVerfGE 143, 101, 138; 147, 50, 140.

<sup>12</sup> BVerfGE 110, 199, 219; 147, 50, 140.

<sup>13</sup> BVerfGE 147, 50, 140 f.

<sup>14</sup> BVerfGE 147, 50, 141; vgl. auch BVerfGE 110, 199, 221; 124, 78, 122 f.; 137, 185, 250.

<sup>15</sup> BVerfGE 147, 50, 140.

Landesregierung hat hierzu bisher auch nichts Konkretes vorgetragen, sondern nur allgemein auf den Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung verwiesen. Dies wäre als Begründung der Ablehnung der Vorlage von Akten nach Art. 29 Abs. 3 LV nicht ausreichend.<sup>16</sup>

#### 4.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Landesregierung aufgrund der Frage oder des Auskunftsverlangens einer oder eines Abgeordneten nicht verpflichtet ist, Akten oder Kopien von Akten zur Verfügung zu stellen. Die Verpflichtung zur Vorlage von Akten kann sich aber aus Art. 29 Abs. 2 Satz 2 LV ergeben. Die Ablehnung der Vorlage von Akten kommt gem. Art. 29 Abs. 3 Satz 1 LV in Betracht, wenn die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Landesregierung beeinträchtigt würde. Ob dies bei abgeschlossenen Vorgängen der Fall ist, ist eine Frage der Umstände des Einzelfalls. Informationen sind umso schutzwürdiger, je näher sie der gubernativen Entscheidung stehen. Dass dies bei den hier in Frage stehenden Unterlagen der Fall wäre, ist auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Informationen nicht ersichtlich. Wenn die Landesregierung die Vorlage der Akten gem. Art. 29 Abs. 3 Satz 1 LV verweigern wollte, müsste sie konkret darlegen, woraus sich eine Beeinträchtigung der Freiheit und Offenheit der Willensbildung innerhalb der Regierung ergeben sollte. Soweit sie dies nicht begründen kann, wäre sie zur Vorlage der Akten, hier der Antragsunterlagen der Bewerber um die Projektträgerschaft der Aktion „Frau & Beruf“, verpflichtet.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Wissenschaftlichen Dienst

gez. Dr. Sonja Riedinger

---

<sup>16</sup> Soweit es zu einem Aktenvorlagebegehren käme und die Landesregierung die Vorlage verweigern würde, müsste sie diese Entscheidung auf Verlangen der Antragstellenden vor dem Parlamentarischen Einigungsausschuss begründen.